

RUDERRIEGE VON 1899 AM
MAX-PLANCK-GYMNASIUM
DORTMUND



Satzung

**Ruderriege von 1899 am Max-
Planck-Gymnasium Dortmund**

Stand XX.XX.XXXX

RUDERRIEGE VON 1899 AM MAX-PLANCK-GYMNASIUM DORTMUND



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit.....	1
§ 3 Farben, Flagge, Abzeichen	1
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Art der Mitgliedschaft	2
§ 6 Ende der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Organe der Ruderrige	4
§ 9 Vorstand	4
§ 10 Mitgliederversammlung.....	6
§ 11 Protektor.....	7
§ 12 Ordnungen	8
§ 13 Satzungsänderung und Auflösung der Ruderrige	8
§ 14 Inkrafttreten der Satzung	9

Die in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für weibliche, männliche als auch diverse Personen.

RUDERRIEGE VON 1899 AM MAX-PLANCK-GYMNASIUM DORTMUND



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein „Ruderriege von 1899 am Max-Planck-Gymnasium Dortmund“ (kurz: Ruderriege) ist eine freiwillige Schülersportgemeinschaft im Sinne des Ruderlasses des Kultusministers vom 15.7.1982 - VB 2 8247.1-1311/82 (GABl. 5333). Die Ruderriege ist Mitglied im Schülerruderverband NRW und des Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verbandes e.V.. Sie ist in die Deutsche Ruderjugend integriert.

1.2 Der Sitz der Ruderriege ist das Max-Planck-Gymnasium Dortmund, Ardeystraße 70-72, 44139 Dortmund.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

2.1 Die Ruderriege verfolgt das Ziel, den Rudersport zu fördern und ihren Mitgliedern eine aktive und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Im Mittelpunkt stehen die Ausbildung im Rudern, die Stärkung des Teamgeistes sowie die sportliche Weiterentwicklung. Darüber hinaus setzt sich die Ruderriege für die Pflege der Gemeinschaft, der Kameradschaft und des fairen Sports ein. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Förderung des interkulturellen Austauschs und der internationalen Verständigung durch sportliche Aktivitäten und Begegnungen.

2.2 Die Ruderriege verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ruderriege.

2.3 Die Ruderriege ist parteipolitisch und religiös neutral.

2.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Farben, Flagge, Abzeichen

3.1 Die Farben der Ruderriege sind: weiß/rot.

3.2 Die Flagge ist rechteckig und trägt auf weißem Grund in roter Farbe in der Mitte einen

RUDERRIEGE VON 1899 AM MAX-PLANCK-GYMNASIUM DORTMUND



sechszackigen Stern, der von einem roten Ring umschlossen ist. Von diesem gehen zu den Ecken rote Balken aus. In den Feldern stehen rote Buchstaben: „B“, links: „RR“, rechts: „MP“ und unten die Zahl „1899“.

3.3 Das Abzeichen der Ruderriege zeigt die Flagge.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Der Vorstand der Ruderriege entscheidet, ab welcher Klassenstufe Schüler Mitglied werden können.

4.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung mittels „Aufnahmeantrag“ an den Vorstand der Ruderriege beantragt.

4.3 Zur Aufnahme eines Minderjährigen oder geschäftsunfähigen Erwachsenen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertretenden erforderlich.

4.4 Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

4.5 Wird der Antrag nicht binnen eines Monats schriftlich abgelehnt, so gilt er als angenommen. Eine Ablehnung ist dem Antragstellenden schriftlich mitzuteilen, sie bedarf einer Begründung.

§ 5 Art der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitglieder der Ruderriege unterteilen sich in:

a) ordentliche Mitglieder:

- der Protektor
- die Trainer
- die Schüler des Max-Planck-Gymnasiums
- Vorstandsmitglieder

b) außerordentliche Mitglieder:

- Ehemalige Schüler des Max-Planck-Gymnasiums
- Lehrer des Max-Planck-Gymnasiums
- Eltern und Angehörige von Schülern
- Jede weitere natürliche Person

5.2 Die Trainer sind Mitglieder, die vom Protektor und dem Vorstand mit der Aufgabe

RUDERRIEGE VON 1899 AM MAX-PLANCK-GYMNASIUM DORTMUND



betrachtet werden und eine gültige DOSB Trainer C-Lizenz oder eine entsprechend gleich- oder höherwertige Ausbildung besitzen. Sie sind verantwortlich für die sportliche Betreuung und Anleitung der Mitglieder, sie planen und leiten das Training, fördern die individuelle Leistungsentwicklung und gewährleisten die Sicherheit während des Trainingsbetriebs.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod.
- b) durch Austritt.
- c) durch Ausschluss.

6.2 Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Bei Minderjährigen bedarf die Erklärung der Unterschrift eines gesetzlichen Vertretenden. Der Austritt erfolgt zum Ende des Schuljahres oder des Kalenderjahres.

6.3 Wird der Austritt eines ordentlichen Mitglieds zum Abgang bzw. der Entlassung vom Max-Planck-Gymnasium Dortmund nicht schriftlich erklärt, so wechselt die Mitgliedschaft zum nächsten Kalenderjahr automatisch zu einer außerordentlichen Mitgliedschaft.

6.4 Der Ausschluss ist möglich bei Mitgliedern, die

- mit der Zahlung der Beiträge seit mindestens einem Jahr in Rückstand sind. In der Zahlungsaufforderung ist auf drohenden Ausschluss hinzuweisen.
- das Ansehen, das Vermögen oder die Zwecke der Ruderrige vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt oder die geltenden Ordnungen in wesentlichen Punkten missachtet haben.

6.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen, begründeten Antrag. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausschluss muss vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Er ist vom Protektor zu bestätigen. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6.6 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder ähnlicher Verpflichtungen.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Ruderriege teilzunehmen, sofern diese ihrem Ausbildungs- oder Trainingszustand entsprechen. Alle ordentlichen Mitglieder, deren Mitgliedschaft seit mindestens drei Monaten besteht, sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

7.2 Für alle Mitglieder gilt die vom Vorstand erlassene Satzung mit allen zugehörigen und darin aufgeführten Ordnungen. Verstöße gegen diese Ordnungen oder diese Satzung oder gegen aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnungen kann der Vorstand mit

- Verweis
- Ruderverbot bis zu drei Monaten
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschlussbeschluss

ahnden.

§ 8 Organe der Ruderriege

Organe der Ruderriege sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Protektor

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand der Ruderriege setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Ruderwart,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Schriftwart,
- f) optional dem Bootswart.

9.2 Eine Personalunion verschiedener Funktionen ist möglich.

9.3 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag optional einen Bootswart in den Vorstand wählen. Wird kein Bootswart gewählt, so übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich seine Aufgaben.

RUDERRIEGE VON 1899 AM MAX-PLANCK-GYMNASIUM DORTMUND



9.4 Der Vorstand tagt bei Bedarf und mindestens viermal im Geschäftsjahr auf Einladung des 1. Vorsitzenden und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen des Vorstands ist der Protektor einzuladen, er hat eine beratende Stimme. Zusätzlich können sachkundige Mitglieder zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden; sie haben beratende Stimme.

9.5 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9.6 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Ziele
- Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erledigung laufender Verwaltung
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Ruderriege
- Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mittel
- Fachliche Organisation der Ruderriege

9.7 Darüber hinaus erfüllt der Vorstand durch seine einzelnen Vorstandsmitglieder weitere funktionsbezogene Aufgaben:

9.7.1 Der 1. Vorsitzende vertritt die Ruderriege, er ist neben dem Protektor zeichnungsberechtigt und ist verantwortlich für die Arbeit des Vorstands.

9.7.2 Der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den ersten Vorsitzenden und übernimmt dessen Aufgaben bei dessen Verhinderung. Zudem ist er für die Mitgliederverwaltung zuständig.

9.7.3 Der Ruderwart trägt für den gesamten sportlichen Bereich die Verantwortung und ist für die Auswertung des Fahrtenbuchs zuständig. Der Ruderwart beauftragt und unterstützt die Planung von Wanderfahrten und organisiert die Teilnahme an Regatten. Der Ruderwart kann zu seiner Unterstützung dem Vorstand Mitglieder als Hilfsruderte vorschlagen, die mit einem Vorstandsbeschluss berufen werden.

9.7.4 Der Kassenwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Kasse und die Verwaltung aller finanziellen Mittel der Ruderriege. Er führt die laufende Buchhaltung, dokumentiert alle Einnahmen und Ausgaben und erstellt regelmäßig Finanzberichte, insbesondere zum Jahresende. Der Kassenwart überwacht den pünktlichen Einzug der Mitgliedsbeiträge und ist verantwortlich für das Mahnwesen bei Zahlungsrückständen. Er unterstützt den Vorstand bei der Planung des Haushalts und gibt Empfehlungen zur finanziellen Strategie der Ruderriege. Der Kassenwart stellt alle notwendigen Unterlagen für die jährliche Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer zur Verfügung.

9.7.5 Der Schriftwart ist verantwortlich für die Protokollführung bei Sitzungen und

RUDERRIEGE VON 1899 AM MAX-PLANCK-GYMNASIUM DORTMUND



Versammlungen. Er pflegt zudem die Öffentlichkeitsarbeit der Ruderrige und hält engen Kontakt mit der Presse. Zu seinen Aufgaben zählt die redaktionelle Betreuung der Vereinszeitung „Remex“ sowie die Verwaltung des Schaukastens im Max-Planck-Gymnasium.

9.7.6 Der Bootswart ist verantwortlich für die Instandhaltung der Boote, des Bootsmaterials und der Bootshalle. Er organisiert und überwacht Reparaturen, sorgt für die regelmäßige Wartung der Ausrüstung und stellt sicher, dass alle Materialien einsatzbereit sind. Zudem behält er den Überblick über den Zustand der Bootshalle und des gesamten Materials und koordiniert notwendige Maßnahmen zur Pflege und Reparatur.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung der Ruderrige ist ihr oberstes Organ und regelt die inneren Angelegenheiten der Ruderrige.

10.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, in der Regel zwischen Weihnachts- und Osterferien, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

10.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Abrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Festsetzung des Beitrags für das laufende Jahr,
- e) Wahlen zum Vorstand, Wahl des Kassenprüfers,
- f) Festlegung der Arbeitsrichtlinien des Vorstands,
- g) Einbringung von Anträgen und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

10.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

10.5 Der Vorstand kann bei Bedarf aus eigenem Interesse eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

10.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.



10.7 Abstimmungen und Wahlen sind offen, müssen jedoch auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern geheim durchgeführt werden. Bei der Entlastung des Vorstands und Wahl des Vorsitzenden leitet der Protektor die Versammlung.

10.8 Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand bleibt aber solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet im Laufe des Jahres ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbst durch Zuwahl mit einfacher Mehrheit. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so hat auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen vier Unterrichtswochen die Neuwahl zu erfolgen.

§ 11 Protektor

11.1 Der Protektor ist der verantwortliche schulische Leiter der Ruderrige. Er wird als Lehrkraft des Max-Planck-Gymnasiums von der Schulleitung mit der Leitung der Ruderrige beauftragt.

11.2 Die Schulleitung kann mehrere Lehrkräfte mit der Leitung der Ruderrige beauftragen.

11.3 Der Protektor ist gegenüber der Schule, dem Schülerruderverband NRW, dem Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e.V. und dem Deutschen Ruderverband e.V. für die Ausbildung und die sportliche Erziehung der Mitglieder verantwortlich.

11.4 Der Protektor vertritt die Ruderrige nach innen und außen, soweit diese Aufgabe nicht vom Vorstand wahrgenommen werden kann. Er unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit im Rahmen der Satzung.

11.5 Er leitet das Training und ist zuständig für die Bildung von Mannschaften und die Beschickung von Regatten.

11.6 Er hat gegenüber Entscheidungen des Vorstands absolutes Vetorecht.

11.7 Er überwacht die Kasse und ist gegenüber dem kontoführenden Geldinstitut der allein Zeichnungsberechtigte.

RUDERRIEGE VON 1899 AM MAX-PLANCK-GYMNASIUM DORTMUND



§ 12 Ordnungen

12.1 Die Beitrags- und Ruderordnung sind Bestandteil dieser Satzung. Änderungen der Ruderordnung können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit vorgenommen werden. Änderungen des Beitrags können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn die Einladung diesen Tagesordnungspunkt enthält.

12.2 Die Hausordnung des Boots- und Vereinshauses des RC Germania von 1929 e.V. Dortmund ist Teil der Satzung der Ruderriegenverein.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung der Ruderriegenverein

13.1 Über eine Änderung der Satzung entscheidet eine Mitgliederversammlung. Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

13.2 Über die Auflösung der Ruderriegenverein entscheidet eine eigens dazu einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung der Ruderriegenverein ist. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

13.3 Bei der Auflösung der Ruderriegenverein fällt das Vermögen der Ruderriegenverein an den Schulträger „Max-Planck-Gymnasium Dortmund“ zur Förderung des Rudersports.

RUDERRIEGE VON 1899 AM MAX-PLANCK-GYMNASIUM DORTMUND



§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch eine ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich.

Dortmund, den XX.XX.XXXX

Jacob Rehbein
1. Vorsitzender

Nick Danners
2. Vorsitzender

Ida Steinestel
Ruderwartin

Thea Langenohl & Julia Weyel
Kassenwartinnen

Noah Gwosdzik
Schriftführer

Matthias Bräunig & Christian Pfeiffer
Protektorenteam